

Antrag 5	Sozial- und Kulturförderung – Änderung der Wahrnehmungsverträge für Urheber, Verlage und Produzenten TOP 7 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

In der jüngsten Reform der Wahrnehmungsverträge der VG Bild-Kunst 2021 fand eine Klarstellung Eingang, wonach Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke möglich sind. Gleichzeitig wurde zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Deckelung der (kombinierten) Abzüge pro Verteilungssparte auf 10% eingeführt.

Der Wortlaut der Wahrnehmungsverträge sollte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem o.g. Urteil des OLG München einerseits an die Terminologie des Gesetzes (§ 32 VGG) angepasst werden. Andererseits ist es wichtig klarzustellen, dass die Stiftungen zwar selbstständig über die konkrete Mittelvergabe entscheiden, jedoch innerhalb des von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Rahmens.

Ohne letztere Anpassung wäre im individuellen Vertragsverhältnis zwischen einem Mitglied und der VG Bild-Kunst nicht sichergestellt, dass die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke in rechtmäßiger Weise verwendet werden.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen können unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs im o.g. Verfahren erfolgen: Denn in den Wahrnehmungsverträgen wird keine Aussage über das rechtlich mögliche Förderspektrum getroffen. Es geht vielmehr nur um die Klarstellung gegenüber dem Mitglied, dass die Stiftungen den für Verwertungsgesellschaften geltenden Förderrahmen auch einhalten.

Beschlussvorlage Antrag 5:

**Änderung des § 5 Abs. 2 des WahrnV BG I/II (Urheber),
 Änderung des § 5 Abs. 2 des WahrnV BG I/II (Verleger),
 Änderung des § 4 Abs. 2 des WahrnV BG III (Filmurheber),
 Änderung des § 4 Abs. 2 des WahrnV BG III (Filmproduzenten):**

„Die VG Bild-Kunst nimmt von den Ausschüttungen Abzüge für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Abzug für soziale Zwecke) und für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Abzug für kulturelle Zwecke) ihre Stiftung Kulturwerk und ihre Stiftung Sozialwerk vor.“

[...]

„⁵Über die konkrete Mittelvergabe entscheiden die gemeinnützigen Stiftungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe der VG Bild-Kunst selbst.“